

Satzung
des
Handels- und Gewerbeverein
Lengede e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Handels- und Gewerbeverein Lengede". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Handels- und Gewerbeverein Lengede e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Lengede.

§ 2

Der Verein verfolgt eine tatkräftige Vertretung und Förderung der Interessen der Mitglieder des Handels- und Gewerbevereins in der Einheitsgemeinde Lengede.

§ 3

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer in der Einheitsgemeinde Lengede selbständig ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreibt, ferner juristische Personen, Beamte und Angestellte mit leitender Funktion, Geschäftsführer und freiberuflich Tätige, die ihren Geschäftssitz oder Filialbetrieb in der Einheitsgemeinde Lengede haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Diese Mitglieder haben volles Stimmrecht. Außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht ist für jedermann möglich.

§ 4

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

§ 5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Das Mitglied, das mit seinem Beitrag ein volles Jahr im Rückstand ist und nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Zahlung nachgeholt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Weiterer Ausschließungsgrund ist, wer sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Mit dem Ausschluß erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem 1. Beisitzer, dem 2. Beisitzer sowie dem 3. Beisitzer.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung des Kassenwartes sowie über die Wahl des Vorstandes und über etwaige Satzungsänderungen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

In den Jahren mit geraden Zahlen scheidet der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer und der 3. Beisitzer aus.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen scheidet der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. Beisitzer aus.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Der 1. Vorsitzende führt den Verein unter eigener Verantwortung. Er beruft den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Der Vorstand bestimmt jeweils die Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen, bis zur Mitgliederversammlung, zu machen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist gültig einberufen und beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Der 1. Vorsitzende kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Teil der Mitglieder eine begründete Mitgliederversammlung beantragt wird. Im letzteren Fall hat der 1. Vorsitzende die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen.

§ 13

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 15

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung jeweils gewählt werden.

In den Jahren mit geraden Zahlen scheidet der 1. Kassenprüfer aus. In den Jahren mit ungeraden Zahlen scheidet der 2. Kassenprüfer aus.

§ 16

Eine Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur mit den Stimmen von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens beschließen kann.

§ 17

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977".

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Lengede (zweckgebunden für die Jugendarbeit), die es alsbald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründung am 28. Mai 1991.

gez. Der Vorstand